

Az. 249 Cs 280/23  
7101 Js 1083/23



## Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Strafverfahren gegen



wegen Nötigung

hat das Amtsgericht Hamburg – Strafrichter; Abteilung 249 – in der Sitzung vom 07.03.2024,  
an der teilgenommen haben:

Richter am Landgericht Plake  
als Vorsitzender

Staatsanwältin Schleusener  
als Vertreterin der Staatsanwaltschaft

Justizsekretärin Völkel  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

### **für Recht erkannt:**

Der Angeklagte wird wegen Nötigung zu einer Geldstrafe von

**40 Tagessätzen**

verurteilt. Ein Tagessatz wird auf 15 Euro festgesetzt.

Dem Angeklagten wird gestattet, die Geldstrafe in Gesamthöhe von 600 Euro in monatlichen Raten von 60 Euro, beginnend am 01 des auf die Rechtskraft folgenden Monats, zu zahlen. Diese Vergünstigung entfällt, wenn der Angeklagte mit einer Rate mehr als 2 Wochen in Rückstand kommt.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

## GRÜNDE

I.

[REDACTED]

Vorbestraft ist der Angeklagte nicht.

Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen beruhen auf den glaubhaften Angaben des Angeklagten und dem Auszug aus dem Bundeszentralregister vom 28.12.2023.

II.

Der Angeklagte ist Mitglied des Bündnisses „Letzte Generation“, das durch öffentlichkeitswirksame Maßnahmen auf die globalen Folgen der Klimaveränderung aufmerksam machen möchte. Am 02.03.2023 befand er sich mit weiteren Aktivistinnen und Aktivisten in Hamburg an der Kreuzung Glockengießerwall/Georgsplatz. Gegen 17.12 Uhr wartete er eine Rotphase der Lichtzeichenanlage für den Fahrbahnverkehr des Glockengießerwalls, Fahrtrichtung Deichtorplatz, ab und nutzte diese, um mit den gesondert verfolgten Aktivistinnen bzw. Aktivisten [REDACTED] der Fußgängerfurt die Fahrbahn zu betreten. Sodann stellten sich der Angeklagte und die anderen Personen gemäß vorheriger Absprache nebeneinander über die gesamte Fahrbahnbreite auf, so dass die wartenden Fahrzeuge diese nicht passieren konnten. Es stauten sich mehrere Fahrzeuge auf allen Fahrstreifen hintereinander auf. Der Verkehr kam zum Erliegen. Auf Grund der örtlichen Verhältnisse war ein Wenden der Fahrzeuge und die Nutzung der Fahrbahn für den Gegenverkehr nicht möglich. Sodann setzten sich der Angeklagte und die weiteren Aktivistinnen und Aktivisten auf die Fahrbahn. Die gesondert Verfolgten [REDACTED] klebten ihre Hände an der Fahrbahndecke fest.

Zeitnah trafen Einsatzkräfte der Polizei ein. Nachdem der Polizeibeamte Go [REDACTED] den Aktivistinnen und Aktivisten die Auflösung der Versammlung mitgeteilt und diese aufgefordert hatte, die Fahrbahn zu verlassen, kam der – nicht festgeklebte – Angeklagte dem um 17.20 Uhr nach. Auch die gesondert Verfolgte Kr [REDACTED] verließ die Fahrbahn.

... wurde damit begonnen, den angehaltenen Verkehr durch Wenden abzuleiten, während das  
... neuer Fahrzeuge durch eine Straßensperrung im Vorfeld verhindert wurde. Die Fahrzeuge  
... unmittelbar vor der Blockade hatten allerdings etwa 45 – 60 Minuten zu warten, bis sie sich wieder in  
Bewegung setzen konnten.

In der Folgezeit wurde das Klebemittel bei den verbliebenen Personen durch die Polizei gelöst.  
Nachdem alle verbliebenen Aktivistinnen und Aktivisten die Fahrbahn verlassen hatten, konnte die  
Fahrbahn um 20.04 Uhr für den Fahrzeugverkehr freigegeben werden.

Die gesamte Aktion der Aktivistinnen und Aktivisten folgte einem vorherigen Plan. Durch die Blockade  
der Fahrbahn wollten sie abermals auf die drohenden verheerenden Konsequenzen durch die globale  
Klimaentwicklung aufmerksam machen und gegen die unzureichenden Maßnahmen der  
Bundesregierung insbesondere zur Senkung der CO<sub>2</sub>-Emissionen und Einhaltung der Verpflichtungen  
aus dem Pariser Klimaabkommen protestieren.

### III.

Die Feststellungen zur Sache beruhen auf den glaubhaften Angaben des Angeklagten, der den  
Sachverhalt wie festgestellt eingeräumt und sich zu seinen Beweggründen erklärt hat; ferner auf dem  
auf YouTube durch Mitglieder des Bündnisses „Letzte Generation“ veröffentlichten Video „Alarm am  
Glockengießerwall“, das den Ablauf der Aktion einschließlich ihres Beginns, der Verkehrssituation,  
Schilderung der Motivation anderer Beteiligter und des Einsatzes der Polizei zeigt und auf den Angaben  
des Polizeibeamten L. im Vermerk vom 21.08.2023, aus dem sich insbesondere die Feststellungen  
zu der Dauer der Blockade für den Fahrzeugverkehr entnehmen lassen.

### IV.

Der Angeklagte handelte rechtswidrig. Unter Abwägung aller Umstände im Rahmen des  
verfassungsrechtlichen Grundsatzes der praktischen Konkordanz kollidierender  
Grundrechtsinteressen der beteiligten Personen war die Blockade des allgemeinen Fahrzeugverkehrs  
– namentlich jener Fahrzeugführer, die physisch durch die Aktivistinnen und Aktivisten, insbesondere  
aber auch durch andere wartende Fahrzeuge daran gehindert waren, ihre Fahrt fortzusetzen – auch  
angesichts Zweckbestimmung der Aktion, nämlich der politischen Meinungskundgabe im Wege des  
Erreichens öffentlicher Aufmerksamkeit verwerflich, § 240 Abs. 2 StGB.

Die Tat war nicht auf Grund rechtfertigenden Notstands gerechtfertigt.

Zwar ist ein menschengerechtes globales Erdklima notstandsfähiges Rechtsgut i.S.d. § 34 StGB, das gegenwärtig gefährdet ist. Handlungen, die jedoch nicht unmittelbar die Beseitigung der Gefahr bezwecken, sondern mittelbar durch politische Einflussnahme auf ein entsprechendes Handeln Dritter abzielen, sind keine geeigneten Notstandshandlungen (OLG Schleswig NStZ 2023, 740).

Weitere Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich.

V.

Zur Bemessung der Strafe hat das Gericht den in § 240 Abs. 1 StGB vorgesehenen *Strafrahmen zur Anwendung* gebracht und die Tat einer umfassenden *Würdigung unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Angeklagten* unterzogen.

Dabei hat das Gericht strafmildernd beachtet, dass die *Handlung des Angeklagten im Rahmen der praktischen Konkordanz* zwar nicht durch seine eigenen grundrechtlichen Interessen (insbesondere aus Art. 8 GG) gerechtfertigt war, diese jedoch durchaus im Rahmen der Bestimmung des Unwertgehaltes der Straftat Berücksichtigung finden und es sich letztlich um einen Akt politischer Meinungskundgabe gehandelt hat. Weiter war zu berücksichtigen, dass die Motivation des Angeklagten im Schutz seiner eigenen grundrechtlichen Interessen – und derer der Weltbevölkerung – aus Art. 2 Abs. 2 GG und der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen zukünftiger Generationen liegt.

Im Übrigen hat das Gericht der Dauer der Blockade der unbeteiligten Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer Gewicht beigemessen. Dabei hat das Gericht beachtet, dass die *eigenhändige Blockade durch den Angeklagten* nach etwa 8 – 10 Minuten beendet war, während jedoch durch die *Handlungen der übrigen Personen* einzelne Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer an ihrer Weiterfahrt über einen deutlich längeren Zeitraum gehindert waren.

In Abwägung aller Umstände hat das Gericht daher auf eine Geldstrafe von

**40 Tagessätzen**

... und schuldangemessen erkannt, entsprechend den wirtschaftlichen Verhältnissen des  
... tagen die Höhe eines Tagessatzes mit 15 Euro bemessen und nach § 42 StGB  
... hlungserleichterung in Form von Ratenzahlung gewährt.

VI.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 StPO.

Plake

Richter am Landgericht

Ausgefertigt

Völkel

Als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

